

TE OGH 2015/2/25 9Ob88/14b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Ziegelbauer, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Dehn, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Hargassner sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Korn als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. Dr. S***** P*****, vertreten durch Ing. Mag. Dr. Felix Jurak, Rechtsanwalt in Klagenfurt, gegen die beklagte Partei B***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Alexander Klaus Rechtsanwalts GmbH in Klagenfurt, wegen 48.857,76 EUR sA, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht vom 19. November 2014, GZ 5 R 114/14w-56, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Auslegung des Prozessvorbringens ist eine Frage des Einzelfalls (RIS-JustizRS0042828 [T42]). Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Klägerin habe im erstinstanzlichen Verfahren ihren Vertragsrücktritt nicht auf die Unsicherheitseinrede nach § 1052 Satz 2 ABGB gestützt, ist nicht zu beanstanden. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang - erstmals im Revisionsverfahren - auf den festgestellten Inhalt ihres Schreibens an die Beklagte vom 6. 4. 2011 abstellt, verkennt sie, dass der Hinweis auf eine Urkunde fehlendes Tatsachenvorbringen nicht ersetzen kann (RIS-JustizRS0037915 ua). Zudem verstößt sie damit gegen das Neuerungsverbot des § 504 Abs 2 ZPO. Die Auslegung des Prozessvorbringens ist eine Frage des Einzelfalls (RIS-JustizRS0042828 [T42]). Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Klägerin habe im erstinstanzlichen Verfahren ihren Vertragsrücktritt nicht auf die Unsicherheitseinrede nach Paragraph 1052, Satz 2 ABGB gestützt, ist nicht zu beanstanden. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang - erstmals im Revisionsverfahren - auf den festgestellten Inhalt ihres Schreibens an die Beklagte vom 6. 4. 2011 abstellt, verkennt sie, dass der Hinweis auf eine Urkunde fehlendes Tatsachenvorbringen nicht ersetzen kann (RIS-JustizRS0037915 ua). Zudem verstößt sie damit gegen das Neuerungsverbot des Paragraph 504, Absatz 2, ZPO.

Mangels Darstellung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO war daher die Revision der Klägerin zurückzuweisen. Mangels Darstellung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO war daher die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Textnummer

E110493

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0090OB00088.14B.0225.000

Im RIS seit

27.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at